

Geschäftsordnung – LGO 2001

LGBI 0010-0 idF LGBI 0010-1, LGBI 2017/71, LGBI 2017/
107 und LGBI 2018/11

Abschnitt I

Die Abgeordneten zum Landtag

Wahlschein (Verfassungsbestimmung)

§ 1. (1) Jedem Abgeordneten¹⁾²⁾ des Landtages ist nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Landeswahlbehörde ein Wahlschein auszustellen, der in der Landtagsdirektion zu hinterlegen ist.

(2) Die Landtagsdirektion hat jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation³⁾ mit seinem Lichtbild auszustellen.⁴⁾

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) Anknüpfungspunkt dieser Bestimmung bildet § 105 LWO. In dieser Vorschrift wird bestimmt, dass jeder Abg nach seiner Wahl bzw nach seiner Berufung gem § 103 leg cit von der Landeswahlbehörde den Wahlschein ausgestellt bekommt, der ihn zum Eintritt in den LT berechtigt.

2) Der Abgeordnete ist zwischen seiner Wahl bzw Berufung als Ersatzmann durch die Landeswahlbehörde und der Konstituierung des Landtages noch nicht „Mitglied des Landtages“. Nach Art 9 Abs 2 NÖ LV 1979 endet die frühere Gesetzgebungsperiode mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Landtages. Die Abgeordneten des früheren Landtages haben nämlich zufolge § 3 LGO „für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode Sitz und Stimme“. „Mitglied des Landtages“ kann man – so man nicht dem bisherigen Landtag schon angehört – erst mit dem rechtsförmlichen Zusammentritt des neu ge-

wählten Landtages werden (Erkenntnis des VfGH vom 28. 6. 1989 B30/87 – vgl auch Anm 1 zu § 5).

3) Die Geschäftsordnung trifft keine Verfügung, was mit der amtlichen Legitimation nach Ende des Mandates des Abgeordneten zu geschehen hat. Der offenkundige Zweck des Lichtbildausweises, sich als Landtagsabgeordneter legitimieren zu können, erweckt jedoch die Verpflichtung, denselben bei Beendigung des Amtes entweder der Landtagsdirektion zurückzustellen oder durch diese entwerfen zu lassen, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich normiert ist.

4) Die Bestimmung normiert eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer amtlichen Legitimation für jeden Abgeordneten des Landtages. Da die Ausstellung im öffentlichen Interesse erfolgt, ist die Ausstellung für den Abgeordneten kostenlos (anderer Ansicht *Atzwanger/Zögernitz*, NR-GO³ 64).

Gelöbnis der Abgeordneten (Verfassungsbestimmung)

§ 2. (1) Jeder Abgeordnete hat in der ersten Sitzung des Landtages über Aufforderung des Präsidenten¹⁾ vor dem Landtag folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Niederösterreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“²⁾ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.³⁾

(2) Von später eintretenden Abgeordneten ist die Angelobung bei ihrem Eintritt⁴⁾ zu leisten.⁵⁾

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) Der Präsident verliert die Gelöbnisformel und fordert hierauf die Abgeordneten üblicherweise zum Gelöbnis auf, worauf diese ihre Willenserklärung mit den Worten „Ich gelobe“ kundtun.

2) Das Gelöbnis ist eine Willenserklärung, welche zufolge § 8 Abs 1 Z 4 Voraussetzung der Innehabung des Mandates ist, zu dem der Abgeordnete berufen wurde. Inhalt dieser Willenserklärung ist die Bereitschaft des Abgeordneten, die Funktion, in die er gewählt wurde, in der von der Verfassung vorgesehenen Form auszuüben. Die Ausübung von Kritik sowie die Forderung nach Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen stellt keine Verletzung des Gelöbnisses

dar, sofern sie auf dem von der Rechtsordnung vorgesehenen Weg erfolgt. Ob und inwieweit ein Gelöbnisbruch den Verlust des Mandates zur Folge haben kann, bestimmen die Gesetze. Soweit diese nichts vorsehen, obliegt die Beurteilung ausschließlich der politischen Wertung.

3) Das Gelöbnis ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in der im § 2 vorgesehenen Form zu leisten. Erweiternde oder einschränkende Bemerkungen oder politische Manifestationen sind (arg: „folgendes Gelöbnis“) nicht nur nicht statthaft, sondern im Lichte der Judikatur des VfGH (vgl VfGH 11. 10. 2017 W II 1/2017-24) uU mit Mandatsverlust bedroht.

Da manche Religionen ihren Mitgliedern bei Ablegen eines Gelöbnisses religiöse Beteuerungen empfehlen oder sogar vorschreiben, sollen solche nicht als Einschränkung des zu leistenden Gelöbnisses gewertet werden.

4) Unter „Eintritt“ ist die erstmalige Teilnahme an einer Plenarsitzung des Landtages zu verstehen.

5) Anders als bei Mitgliedern der Landesregierung, die gem Art 36 NÖ LV 1979 „vor Antritt“ ihres Amtes das Gelöbnis zu leisten haben, ist die Abgeordnetenfunktion nicht durch das Gelöbnis aufschiebend bedingt. Vielmehr ist die Verweigerung des Gelöbnisses Grund für den Mandatsverlust (vgl § 8 LGO).

Hieraus ergibt sich die Frage, ob ein Mitglied des Landtages, welches als Ersatzmann seitens der Wahlbehörde mit Wirksamwerden eines Mandatsverzichtes oder -verlustes berufen wurde, bis zu seiner Angelobung anlässlich des Eintrittes in den Landtag bereits in Ausschüssen tätig werden kann. Auf Grund der für die Neukonstituierung des Landtages festgesetzten Abfolge des Geschäftsganges ist dies zu verneinen. Anderenfalls würde nämlich dieses Mitglied an einer – wenn auch nur vorberatenden – Willensbildung teilnehmen, ohne angelobt zu sein.

Diese Bestimmung beinhaltet auch die Verpflichtung des Präsidenten, einen Abgeordneten, der nach Hinterlegung seines Wahlscheines an einer Plenarsitzung teilnimmt, zur Leistung des Gelöbnisses aufzufordern, bevor andere Abstimmungen vorgenommen werden. Eine Ausnahme hievon ist nur dann gegeben, wenn die Berufung des Abgeordneten erst während der Sitzung, etwa durch Rücklegung eines Mandates mit dem Zeitpunkt der Berufung in ein anderes Amt, eintritt.

Sitz und Stimme (Verfassungsbestimmung)

§ 3. Jeder Abgeordnete, dessen Wahrschein in der Landtagsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Landtag, als nicht sein Mandat erloschen ist.

Stammfassung.

Zuordnung

§ 4. Sofern Wahlen, Nominierungs- oder sonstige Rechte nach dieser Geschäftsordnung von der Zahl der Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei abhängen, ist von jener Mandatszahl auszugehen, die sich aus der Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Landtages gemäß § 100 LWO, LGBl. 0300, ergibt.¹⁾

Stammfassung.

Anmerkungen:

1) „In letzter Zeit ist in mehreren Parlamenten immer wieder die Frage aufgetaucht, wie mit jenen Geschäftsordnungsbestimmungen umzugehen ist, die auf die Zugehörigkeit oder die Stärke einer Fraktion bzw eines Klubs Bezug nehmen, wenn ein Mandatar aus der Fraktion ausscheidet oder in eine andere überwechselt. Durch die neue Gesetzesbestimmung soll klargestellt werden, dass die Fraktionsstärke mit der offiziellen Kundmachung des Wahlergebnisses sozusagen ‘versteinert’, sodass etwa der Verlust oder Gewinn eines Klubmitgliedes nicht zum Verlust oder zur Erlangung des Klubstatus oder einer Anzahl von Ausschussmitgliedern führen kann.“ Erl zum IA (Ltg.-787/A-1/46-2001).

Auf Grund der Formulierung scheint klar, dass es sich nur um Rechtsverhältnisse nach dieser Geschäftsordnung handeln kann. Rechte oder Vergünstigungen, die den Klubs oder den Mitgliedern der ehemals wahlwerbend gewesenen Parteien auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder ohne rechtliche Grundlage eingeräumt wurden, sind von § 4 nicht umfasst, es sei denn, es würde dies dort ausdrücklich normiert werden.

Zur Stellung der Klubs im Hinblick auf diese Bestimmung s auch Anm zu § 14.

Immunität der Abgeordneten¹⁾ (Verfassungsbestimmung)

§ 5. (1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes²⁾ geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich³⁾ gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen strafbarer Handlungen aufgrund der Weitergabe von Dokumenten und Informationen nach der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse.

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung⁴⁾ – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden.⁵⁾ Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht.⁶⁾ Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten vom Landtag betrauten Ausschusses⁷⁾ verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von 8 Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen.⁸⁾ Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet. Der Landtag kann am Beginn einer Gesetzgebungsperiode⁹⁾ beschließen, dass dem Ersuchen auf Zustimmung zur Verfolgung unverzüglich stattgegeben ist und der Präsident den hierzu berufenen Behörden unverzüglich Mitteilung erstattet, wenn der betreffende Abge-

ordnete diesem Vorgehen zustimmt. Eine Befassung der Organe des Landtages ist aber jedenfalls dann erforderlich, wenn es sich um einen Fall des § 4 Abs. 2 und um die Entscheidung über das Vorliegen eines politischen Zusammenhangs im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt oder wenn es der Abgeordnete verlangt.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.¹⁰⁾

IdF LGBI 2017/71.

Anmerkungen:

1) Sowohl die NRGÖ als auch die LGO sprechen von der Immunität der „Abgeordneten“, während im Art 57 bzw 96 B-VG von den „Mitgliedern“ die Rede ist. Demgemäß beginnt die Immunität bei Zusammentreten eines neu gewählten Landtages erst mit der Konstituierung (vgl Anm 2 zu § 1), sonst mit Berufung durch die Wahlbehörde.

Die Immunität endet mit dem Verlust der Abgeordneteneigenschaft durch Zusammentritt des neu gewählten Landtages (sofern der Abgeordnete nicht wieder gewählt wurde), sonst mit der Rechtswirksamkeit des Mandatsverlustes (§ 8). Schließlich endet die Immunität auch mit Auflösung des Landtages gem Art 100 B-VG mit Rechtswirksamkeit der Entschließung des Bundespräsidenten (*Koja* 137 ff). Dies gilt allerdings nicht für die Präsidenten des Landtages, die zufolge Art 14 Abs 5 NÖ LV 1979 jedenfalls so lange im Amt bleiben, bis der neu gegründete Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

2) Als im Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerungen gelten nach der Judikatur der Gerichte grundsätzlich Äußerungen in Ausübung der durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Parlamentes geregelten Abgeordnetentätigkeit. Darunter fallen Äußerungen bei Plenarsitzungen des Landtages, bei Sitzungen der Aus-

schüsse, aber auch schriftliche Äußerungen in Anträgen, Anfragen u dgl.

Nicht entscheidend ist, ob die Äußerung im Landtagsgebäude erfolgt ist. In anderen Räumen verfasste Anträge fallen daher ebenso unter die berufliche Immunität, während Pressekonferenzen von Abgeordneten selbst auch dann nicht unter diese Bestimmung fallen, wenn sie in den Räumen des Landtages stattfinden.

Üblicherweise fallen auch Parlamentsenqueten unter die berufliche Immunität. Da die LGO die Abhaltung von Enqueten nicht regelt, könnte dies für den NÖ Landtag fraglich sein. Im Hinblick darauf, dass das Enqueterrecht zu den üblichen Rechten der gesetzgebenden Körperschaft in parlamentarischen Demokratien gehört, ist aber wohl davon auszugehen, dass § 5 Abs 1 für die Abhaltung von Fachtagungen, die der Landtag (nicht etwa eine Fraktion) selbst einberuft, sinngemäß gilt.

Durch Änderung des Art 57 Abs 1 B-VG (BGBl I 2014/101) wurden Verfolgungen wegen Verleumdung oder wegen einer strafbaren Handlung nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung von der beruflichen Immunität ausgenommen. Dh dass in solchen Fällen Verfolgungen auch bei im Beruf gemachten Äußerungen möglich sind, wenn die gesetzgebende Körperschaft ihre Zustimmung gibt.

„Mit dieser Regelung werden Ausnahmen von der parlamentarischen Immunität normiert. Für behördliche Verfolgungen wegen Verleumdung oder einer strafbaren Handlung auf Grund des Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates soll es künftig keinen Schutz durch die berufliche oder außerberufliche Immunität geben. Die Ausnahmen beschränken sich also auf die behördliche Verfolgung.“ (718/A 25. GP zu BGBl 2014/101)

Mit Verleumdung ist der in § 297 StGB beschriebene Tatbestand gemeint, somit, dass jemand einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist.

Der NÖ Landtag hat dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung allerdings nur teilweise Rechnung getragen. Anstatt der im Art 57 B-VG genannten bundesgesetzlichen Informationsordnung wird in der LGO von „der Weitergabe von Dokumenten und Informationen nach der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse“ gesprochen.

Gemäß Art 96 Abs 1 genießen die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates und es sind die Bestimmungen des Art 57 sinngemäß anzuwenden. Da die Informationsordnung des Bundes für die Landtage nicht gilt, ist wohl der Ersatz durch die Regeln der Verfahrensordnung für UA verfassungskonform. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 5 Abs 1 erfordert allerdings, auch den Straftatbestand der Verleumdung bei den in Ausübung des Berufes gemachten Äußerungen für anwendbar zu erklären.

Festzuhalten ist, dass sich die genannte Einschränkung der beruflichen Immunität nur auf die „behördliche Verfolgung“ bezieht. Eine zivilrechtliche Haftung wird dadurch nicht begründet.

3) Zum Unterschied von Abs 2 und 3 umfasst die berufliche Immunität gem Abs 1 nicht nur eine strafrechtliche, sondern auch jede sonstige, zB zivilrechtliche, Verantwortlichkeit.

4) Darunter sind sowohl gerichtlich wie auch verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen zu verstehen.

5) Unter Verhaftung ist jede Amtshandlung zu verstehen, die die Bewegungsfreiheit des Abgeordneten beschränkt, auch Personendurchsuchungen fallen darunter und dürfen daher – ausgenommen bei Ergreifung auf frischer Tat – nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen.

Der Vollzug einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe auf Grund eines Verfahrens, für welches kein Auslieferungsbeschluss besteht, fällt dann nicht unter diese Bestimmung, wenn die Strafe freiwillig angetreten wird.

Eine zwangsweise Blutabnahme bei Verdacht der Alkoholisierung beim Lenken eines Kraftfahrzeuges oder ähnliche Maßnahmen fallen nicht unter dieses Verbot (*Atzwanger/Zögernitz*, NR-GO³ 89 Anm 13).

Im Einzelfall ist auf den Schutzzweck der Immunität Bedacht zu nehmen, der darin liegt, den Abgeordneten nicht an der Ausübung seines Amtes, insb an der Teilnahme von Sitzungen zu hindern. Unter diesem Aspekt wird auch die strittige Frage zu lösen sein, inwieweit behördliche Vorführungen zur Aussage statthaft sind.

6) Das Fehlen eines Zusammenhanges muss offensichtlich sein, damit keine Immunität vorliegt. Dies ist insb bei Straßenverkehrsdelikten anzunehmen. Auch bei Ehrenkränkungen kann „offensichtlich“ kein Zusammenhang mit der politischen Betätigung bestehen, wenn es sich um die Auseinandersetzung mit einer Person des Privat- oder Familienlebens des Abgeordneten handelt.

Die Gerichte neigen mitunter dazu, das Vorliegen eines Zusammenhanges eher weit zu interpretieren und daher auch in Fällen um die Zustimmung zur Verfolgung anzufragen, in denen nach den Buchstaben der verfassungsgesetzlichen Bestimmung keine Immunität vorliegt. Da es dem Landtag frei steht, im Falle einer behördlichen Anfrage durch Verschweigung oder Zustimmung die behördliche Verfolgung zu ermöglichen, gibt es kein Problem, wenn der Landtag anders als die Behörde oder das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Handlung des Abgeordneten offensichtlich in keinem Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit steht.

Problematisch wäre allerdings, wenn der Landtag eine ohne Vorliegen eines Zusammenhanges von einem Gericht dennoch gestellte Anfrage zum Anlass nimmt, um die Aufhebung der Immunität zu verweigern. Der Abgeordnete, der beispielsweise dadurch gehindert wird, in einem Gerichtsverfahren den Wahrheitsbeweis für Behauptungen im privaten Bereich zu erbringen, kann sich dagegen nur zur Wehr setzen, insoweit ihm die Gesetze ein rechtliches Interesse an der Führung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens zuerkennen. Denn die Verweigerung der Aufhebung der Immunität durch den Landtag unterliegt keiner wie immer gearteten Rechtskontrolle, da den Landtagen auch in diesen Fällen kein Behördencharakter zukommt (*Koja* 117).

Wenn ein Gericht in einer Angelegenheit der beruflichen Immunität irrigerweise um eine Auslieferung anfragt, muss – da dem Landtag keine rechtsförmliche Kompetenz eingeräumt ist, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, wohl iSd § 11 LGO der Präsident – nach Anhörung der Argumente des antragstellenden Organs – entscheiden, ob ein Fall der beruflichen oder außerberuflichen Immunität vorliegt. Es kann nämlich im Interesse eines Abgeordneten gelegen sein, dass der Landtag seine Auslieferung gar nicht behandelt, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen der beruflichen Immunität fehlen, wie etwa bei Delikten nach der Straßenverkehrsordnung.

7) Der Landtag von Niederösterreich richtet wegen der geringen Anzahl der Fälle traditionellerweise keinen eigenen Immunitäts-Ausschuss ein, sondern betraut einen Ausschuss (zumeist den Verfassungen-Ausschuss) mit dieser Aufgabe. Aus den Worten „mit diesen Angelegenheiten vom Landtag betrauten Ausschuss“ ist zu entnehmen, dass der Landtag für Immunitätsentscheidungen unabhängig vom Einzelfall einen Ausschuss zu bestimmen hat.

8) Die ansuchenden Behörden sind verpflichtet, dem Landtag die für seine Entscheidung notwendigen Akteninhalte zur Kenntnis zu bringen. Es stellt sich daher die Frage – insb wenn in einer Strafsache

gegen mehrere Personen ermittelt wird – inwieweit den Abgeordneten und insb dem Verfolgten selbst Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist. Es wird in erster Linie Sache des anfragenden Organs sein, darauf hinzuweisen, inwieweit aus Gründen der Amtsverschwiegenheit einzelne Aktenteile von der Einsicht auszunehmen wären. Die Abgeordneten, insb die des zuständigen Ausschusses, trifft aber auch selbst die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Sachverhaltselementen, soweit dies im Interesse des ermittelnden Organs oder anderer Personen gelegen ist.

9) EB: „In § 5 wird eine Ermächtigung des Landtages aufgenommen, am Beginn der Gesetzgebungsperiode einen Beschluss zu fassen, dass dem Ersuchen auf Zustimmung zur Verfolgung eines Abgeordneten unverzüglich stattzugeben ist und der Präsident den hierzu berufenen Behörden unverzüglich Mitteilung erstattet, wenn der betreffende Abgeordnete diesem Vorgehen zustimmt. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist die Zustimmung des betroffenen Abgeordneten. Fehlt jedoch eine derartige Zustimmung, so ist der Landtag mit der Sache zu befassen.“

Der Beschluss des Landtages muss am Beginn der Gesetzgebungsperiode erfolgen. Mangels anderslautender Bestimmung ist davon auszugehen, dass der „*contrarius actus*“ also die Aufhebung dieser Vorgangsweise durch den Landtag möglich ist. Eine Wiedereinführung ist dann aber nicht mehr möglich („am Beginn einer Sitzungsperiode“).

Es handelt sich bei dem Beschluss um eine Art „Generalauslieferung“, um unterschiedliche Vorgangsweisen bei einzelnen Abgeordneten von vornherein zu unterbinden.

Dennoch muss es im Einzelfall einen Landtagsbeschluss geben, wenn ein Abg verhaftet werden soll, wenn das Vorliegen eines politischen Zusammenhanges nach Abs 3 zu klären ist, aber auch dann, wenn der betroffene Abg die Entscheidung des Landtages verlangt.

Die Regelung im Abs 4 ist – abgesehen vom Zitierfehler (offensichtlich § 5) – sprachlich unglücklich und wird wohl anlässlich einer künftigen Novelle bereinigt werden.

Einem konkreten Auslieferungsbegehren ist auf Grund des Beschlusses des Landtages nämlich nicht schon „stattgegeben“ sondern es ist ihm ohne weiteres Zutun des Landtages stattzugeben, wenn der Abg nicht die Befassung des Landtags verlangt. Der Gesetzestext verwendet hierfür einmal die Zustimmung des Abg und andererseits nur, dass der Abg nicht die Befassung des Landtages verlangt. Damit ist zunächst klargestellt, dass der Präsident zunächst den Abg vom Auslieferungsbegehren samt dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen und ihm